BEZIRK RUTE AI

ÜBERBAUUNGSPLAN „MÖSERWIES" EGGERSTANDEN PLAN NR. 2247 - 1

SITUATION MST 1 : 1000

17 2 86
1. 3. 88

ZONENPLANANDERUNG MÄRZ 1986

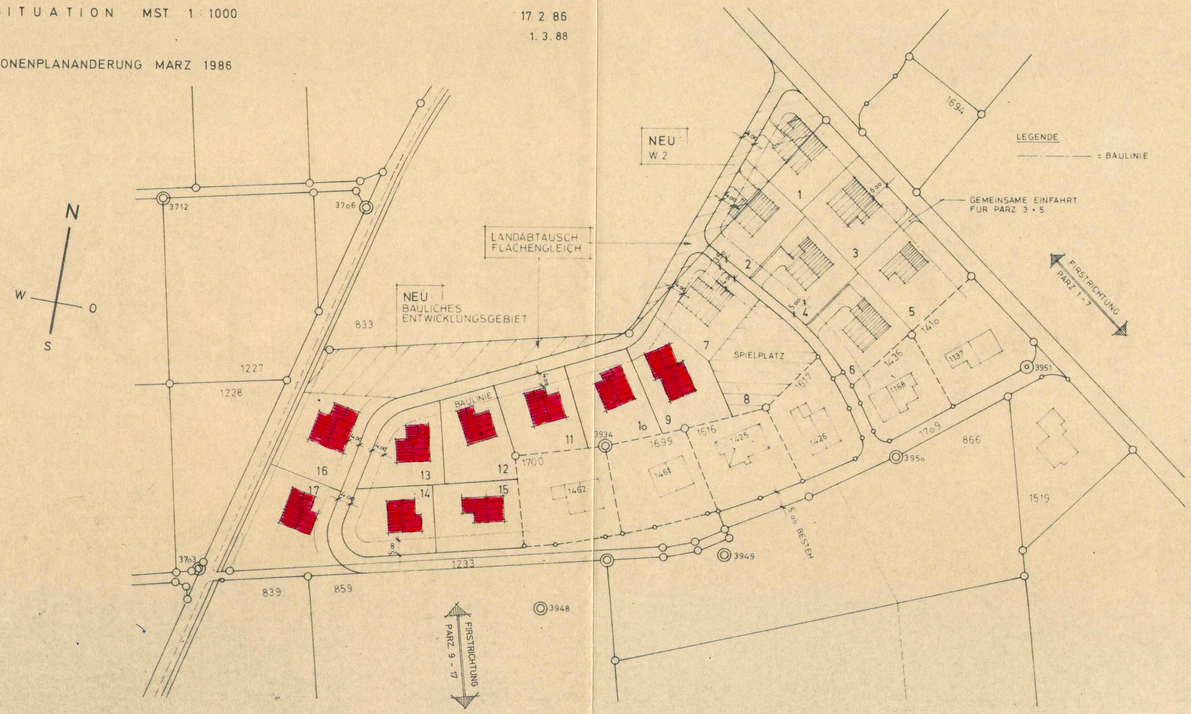

QUARTIERPLANREGLEMENT

für das Ueberbauungsgebiet "Möserwies", Eggerstanden

In Ergänzung zu den Bestimmungen des Baugesetzes und der Vollziehungsverordnung zum Baugesetz gelten für das im Quartierplan "Möserwies" (Parzelle 1 - 7 resp. 9 - 17) ausgeschiedene Gebiet folgende Bauvorschriften:

Art. 1

Stellung der Bauten:

Die Firstrichtungen sind gemäss Quartierplan Nr. 2247 - 1 einzuhalten.
Das Gebäude muss parallel zu einer Parzellengrenze verlaufen. Die Strassenlinie gilt nicht.

Art. 2

Dachform / Dachneigung

Die Satteldächer müssen beidseitig die gleichen Dachneigungen haben. Sie dürfen 27° a. T. (alte Teilung) nicht unterschreiten.
Die Dächer müssen an Ort- und Traufgesimsen Vorsprünge von mind. 8o cm, senkrecht zur Fassade gemessen, aufweisen.
Glänzende und auffällige Bedachungsmaterialien sind untersagt. Die Dachflächen sind in braun bis braunroten Materialien einzudecken. Welleternit ist unzulässig.

Art. 3

Garageeinfahrten

Garageeinfahrten müssen mind. 5.oo m tief sein.

Art. 4

Geschosszahl / Höhen

Es gilt 2 - geschossige Bauweise.
Es gelten folgende max. Höhen, gemessen ab Niveaupunkt:

	Gebäudehöhe	Firsthöhe
Parzelle Nr. 1, 3, 5	7.oo	1o.5o
Parzelle Nr. 2, 4, 6, 7	6.5o	1o.oo
Parzelle Nr. 9 - 17	6.5o	1o.oo

Für die Parzellen Nr. 9 - 17 gelten folgende Vorschriften:
Im Rahmen der zulässigen Gebäudehöhe (6.5o m) und Firsthöhe (1o.oo m) darf das Bauvolumen unabhängig von Bestimmungen über Geschosszahlen ausgenutzt werden.

Art. 5

Niveaupunkt

Als Niveaupunkt gilt der auf das gewachsene Terrain projizierte Schnittpunkt der Diagonalen des kleinsten den Gebäudegrundriss umfassenden Rechtecks.

Rüte, 18. Februar 1986
1. März 1988

Genehmigt von der Bezirksgemeinde: 11. MAI 1988

Namens des Bezirkes:

Der reg. Hauptmann ..... Der stillst. Hauptmann .....

Von der Standeskommission
mit Beschluss vom .....
genehmigt.